

AUSWERTUNG Stellungnahmen zum FNP
Stellungnahmen zum Entwurf – dritte Änderung Flächennutzungsplan Ortsteil Kantow - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB
Planungsträger: GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	22.04.2024	1. Änderung Bebauungsplan und 3. Änderung Flächennutzungsplan entspricht den Zielen der Raumordnung	Kenntnis genommen
2	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	16.04.2024	<p>Hinweise!</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte</p>	Wird in die Begründung aufgenommen
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum	10.04.2024	<p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	Wurde als Hinweis in den B-Plan aufgenommen

AUSWERTUNG Stellungnahmen zum FNP
Stellungnahmen zum Entwurf – dritte Änderung Flächennutzungsplan Ortsteil Kantow - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB
Planungsträger: GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag
4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	26.04.2024	<p>Seitens des ebenfalls im Verfahren beteiligten SG Landwirtschaft, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Denkmalschutzbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme abgegeben. Kreis- bzw. bauleitplanerische Hinweise äußerten wir zuletzt mit der kreislichen Stellungnahme vom 24.06.2019 zum Vorentwurf der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Unser Hinweis bzgl. der deutlichen Kennzeichnung des Änderungsbereiches hat Fortbestand. Die Planzeichnung sollte inhaltlich und von der Wahl des Abbildungsmaßstabes so ausgestaltet werden, dass es dem Planbetrachter möglich ist, die geänderten Darstellungen zu überblicken bzw. sollten sich diese ihm aufdrängen (Anstoßfunktion!). Hierzu ist i. d. R auch eine Gegenüberstellung eines maßstäblich vergrößerten Ausschnittes (für vorliegende Planung z. B. 1:2.500 - 1:5.000) der wirksamen FNP (mit Kenntlichmachung des Änderungsbereiches als Umring) und der 3. FNP-Änderung (mit Darstellung des Geltungsbereiches und der geänderten Inhalte) vorteilhaft. Die gegenübergestellten Kartenausschnitte sollten mit entsprechenden Überschriften (z. B. Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil: OT Kantow mit Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP bzw. Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil: OT Kantow mit Darstellungen der 3. Änderung des FNP) versehen werden. Die verwendeten Planzeichen sollten sich an den Vorgaben der PlanZV (insb. Geltungsbereichsgrenze n. Nr. 15.13. PlanZV) richten. Darüber hinaus sollte eine geografische Konformität zwischen dem Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung und dem des parallel in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bioenergiepark Kantow“ hergestellt werden. In der Übersichtskarte ist der Geltungsbereichsumring ebenfalls (identisch zur Planzeichnung) darzustellen.</p> <p>In der zugehörigen Planzeichenlegende sollte eine klare Unterscheidung zwischen den wirksamen FNP-Darstellungen und denen der 3. FNP-Änderung vorgenommen werden (z. B. durch Gliederung unter separaten Überschriften oder anderweitige Kennzeichnungen). Resultierend aus dem vg. Hinweis zur Wahl eines größeren Maßstabes sollte sich auch die Planzeichenlegende nur auf Planzeichen beschränken, die auch in dem gewählten Planausschnitt Verwendung finden.</p> <p>Ferner sollte sich der in der Verfahrensleiste abgebildete Ausfertigungsvermerk (s. Planzeichnung) an dem Musterausfertigungsvermerk der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL (Stand 12/2022) orientieren, um der Funktion der Ausfertigung und dem Rechtstaatsgebot gerecht zu werden.</p> <p>Die zugehörige Planbegründung sollte inhaltlich in Gänze geprüft werden. Auf S. 3, 5. Anstrich 5, wird beispielsweise angegeben, dass „Das Plangebiet der 3. Änderung [...] im FNP als Fläche für ein Sondergebiet gemäß § 11 BauGB dargestellt [ist].“. Korrekterweise wäre hier der § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogas gem. Planzeichnung anzuführen. Auch werden die landesplanerischen Festlegungen seit 1. Juli 2019 durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) definiert. Der LEP B-B wurde im Juni 2014 für unwirksam erklärt.</p>	<p>Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise zur Planzeichnung wurden befolgt</p> <p>Der Entwurf hat den Planungsstand Okt. 2019 und der Beschluss zur Offenlegung für die FNP-Änderung ist von 2020</p> <p>Die 3. Änderung des FNP wird an den Stand 2024 zur Beschlussfassung angepasst.</p>

AUSWERTUNG Stellungnahmen zum FNP
Stellungnahmen zum Entwurf – dritte Änderung Flächennutzungsplan Ortsteil Kantow - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB
Planungsträger: GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag
4			<p>Die auf der Planzeichnung und in der Begründung angeführten Rechtsgrundlagen sind bis spätestens zum Satzungsbeschluss auf die bis dahin gültigen Gesetzesfassungen abzustellen.</p> <p>Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit die Angabe der Brandenburgischen Bauordnung (s. Planzeichnung Teilüberschrift „Rechtsgrundlagen“) einen Bezug zum FNP-Änderungsverfahren hat.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten. Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äussernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.</p>	
5	Handelsverband Berlin-Brandenburg _ HBB	16.04.2024	<p>Wir empfehlen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, mit den Eigentümern entsprechende vertragliche Vereinbarungen derart zu treffen, die einem globalisiertem Weltmarkt mit neuesten nachhaltigen und effizienten Betriebsstrukturen (in Rücksicht auf Umwelt und Klimaentwicklungen) nachhaltig und mit der gebotenen Sensibilität im Umgang mit vorhandenen natürlichen Ressourcen gerecht werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Wusterhausen/ Dosse und in Verbindung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich die gleiche hohe Verantwortung.</p> <p>Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden haben, die für nachfolgende Generationen zu erhalten sind.</p> <p>Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine dezentrale Energiewende sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung und die Nutzung vor Ort erzeugter Energie betreffen.</p> <p>Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligte auswirken könnten, wenn sie genutzt werden.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen wie auch im Bundes Ländervergleich Berücksichtigung finden.</p> <p>Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de Wir bitten darum, den HBB weiterhin zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Hinweise zur Kenntnis genommen

AUSWERTUNG Stellungnahmen zum FNP
Stellungnahmen zum Entwurf – dritte Änderung Flächennutzungsplan Ortsteil Kantow - Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB
Planungsträger: GEMEINDE WUSTERHAUSEN (DOSSE)

Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger, Nachbargemeinden, Bürger	Datum	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Vorschlag
6	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	19.04.2024	<p>Durch die Änderung der Bauleitpläne ergibt sich keine wesentliche Erhöhung der Lärm-, Geruchs und Stickstoffbelastung. Die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Oberes Temnitztal - Ergänzung“ ist vertretbar. Am Nordrand des Plangebietes befindet sich ein Flurgehölzstreifen, der aus Robinien, Kirschen und einer Strauchunterpflanzung gebildet wird. Er ist zu erhalten. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung und die Windkraftanlagen bereits vorbelastet. Die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Änderung der Bauleitpläne ist vertretbar. Der Versiegelungsgrad wird reduziert. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verbindlich festzuschreiben. Die Gärrestbehälter sind luftdicht abzuschließen, die Anlagen sind einzuwallen. Wir bitten um weitere Beteiligung und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Der am Nordrand des Plangebietes befindliche Flurgehölzstreifen, der aus Robinien, Kirschen und einer Strauchunterpflanzung gebildet wird, ist im B-Plan zum Erhalt durch Planzeichen festgesetzt. Die Gärrestbehälter sind gasdicht abgedeckt. An der Anlage ist gem. Richtlinie 2012/18/EU die Errichtung von Havariemaßnahmen (wie beispielsweise Erdwälle oder Stützmauern) bis zu einer Höhe von 1,5m erlaubt. Erdwälle werden mit Rasen angesät. Die Hinweise wurden berücksichtigt.</p>

Hinweise von Bürgern sind nicht eingegangen.